

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Beschluss über den Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt,

1. die Ausnahmeregelung gemäß den Hinweisen zu § 53 GemHVO, Ziffer 1.2, vom 22. Januar 2013 durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (StAnz. 2013, S. 222, Ziffer 1.2) in Anspruch zu nehmen und auf die gemäß § 112 Abs. 5 HGO an sich vorgeschriebene Erstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten,
2. den Kreisausschuss zu beauftragen, zukünftig jährlich zu überprüfen, ob die Voraussetzung für den Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses noch erfüllt sind.

Begründung:

Problemstellung:

Entsprechend § 112 Abs. 5 HGO müsste der Landkreis Gießen erstmals zum 31.12.2015 einen Gesamtabschluss aufstellen. Zur Vorbereitung des Themas Gesamtabschlusses hat am 2. und 3. Juni 2014 ein Seminar stattgefunden. Dieses Seminar wurde durch die Stabsstelle Controlling organisiert. Neben der Stabsstelle Controlling, der Revision, den Fachdiensten Finanzen und Aufsichts- und Ordnungswesen haben auch die Gemeinden Wettenberg, Reiskirchen, Heuchelheim, die Städte Grünberg, Lich, Linden und Staufenberg teilgenommen. Im Zuge des Seminars wurde deutlich, dass es sinnvoll sein kann, eine Ausnahmeregelung in Anspruch zu nehmen, gemäß derer auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses verzichtet werden kann.

Der Landkreis Gießen hat sich daraufhin mit folgenden Fragen auseinandergesetzt:

- Ist ein Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses möglich?
- Welche Vorteile ergeben sich bei Verzicht auf Erstellung eines Gesamtabschlusses?
- Welche Nachteile und Risiken ergeben sich bei Verzicht auf Erstellung eines Gesamtabschlusses?
- Welche Entscheidung ist für den Landkreis Gießen sinnvoll?

1. Allgemeine Grundlage im Hinblick auf das Thema „Gesamtabschluss“

1.1. Allgemeines Ziel

Der kommunale Gesamtabschluss soll grundsätzlich einen Überblick über die Leistungsfähigkeit der Kommune ermöglichen, der durch Ausgliederungen eingeschränkt sein kann. Mit dem Gesamtabschluss wird ein Überblick über die gesamte Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune einschließlich aller wirtschaftlichen Aktivitäten und Beteiligungen erreicht. Die Adressaten werden vollständig und strukturiert über die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des „Konzerns“ Kommune informiert, um Entscheidungen vorzubereiten bzw. zu treffen.

1.2. Relevante Rechtsquellen

Grundlagen für die Erstellung des Gesamtabschlusses sind folgenden Rechtsquellen:

- § 112 Abs. 5–9 HGO
- § 53 bis 55 GemHVO
- Hinweise zu § 53 bis 55 GemHVO vom 22.01.2013 durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport – IV 4 – 15 i 01.07 (StAnz. 2013 S.222)
- §§ 300 bis 307 und §§ 311 bis 312 HGB
- Deutsche Rechnungslegungsstandards

1.3. Ausnahmeregelung

Es gibt eine Ausnahmeregelung durch die auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses verzichtet werden kann.

Hinweise zu § 53 GemHVO vom 22.01.2013 durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport – IV 4 – 15 i 01.07 (StAnz. 2013 S.222) Ziffer 1.2

„Wenn die Jahresabschlüsse der an sich einzubeziehenden Aufgabenträger für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von nachrangiger Bedeutung sind, müssen sie nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden. Es kann als nachrangig angesehen werden, wenn die Bilanzsummen der Aufgabenträger, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen wären, zusammen den Wert von 20 vom Hundert der in der Vermögensrechnung (Bilanz) der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigen. Bei der Berechnung bleiben die in den Bilanzen auf der Aktivseite gegebenenfalls ausgewiesenen nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge unberücksichtigt.“

2. Situation im Landkreis Gießen – ist die Anwendung der Ausnahmeregelung möglich?

2.1. Beteiligungsverhältnisse im Landkreis Gießen

Im Folgenden werden grundsätzlich die Beteiligungsverhältnisse des Jahres 2012 dargestellt

**2.1.1. Anteil über 50% - beherrschender Einfluss - Tochterunternehmen
- Vollkonsolidierung**

Unternehmen	Anteil	Stichtag der berücksichtigten Bilanz	Bilanzsumme zum 31.12.
ZAUG gGmbH	50,185 %	31.12.2012	3.710 T€
ZAUG Recycling GmbH	57,4 %	31.12.2012	7.308 T€
Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen GmbH	52,81 %	31.12.2012	152 T€
Servicebetrieb	100%	31.12.2013	684 T€
Stiftung	100%	31.12.2012	237 T€
Summe			12.091 T€

2.1.2. Anteil über 20% - maßgeblicher Einfluss - assoziierte Unternehmen - Equity Methode

Unternehmen	Anteil	Stichtag der berücksichtigten Bilanz	Bilanzsumme zum 31.12.
Technologie- und Innovationszentrum Gießen GmbH	24,8 %	31.12.2012	4.762 T€
Stadttheater Gießen GmbH	20%	31.12.2012	2.387 T€
Summe			7.149 T€

2.1.3. Sonstige Beteiligungen Anteil unter 20%

Unternehmen	Anteil	Stichtag der berücksichtigten Bilanz	Bilanzsumme zum 31.12.
Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe	16,2%	31.12.2012	179.205 T€
RegioMIT Regionalfonds Mittelhessen GmbH	10%	31.12.2012	1.558 T€
Region Vogelsberg Touristik GmbH	6,9%	31.12.2012	222 T€
Regionalmanagement Mittelhessen GmbH			Erste Bilanz wird für 2013 erstellt
Rhein-Main Verkehrsverbund GmbH	3,704%	31.12.2012	31.661 T€
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke	3,24%	31.12.2012	61.606 T€
Wasserverband Nidda	5,6%		Bilanz liegt uns noch nicht vor.
Zweckverband Naturpark Hoher Vogelsberg	11,1%		Bilanz liegt uns noch nicht vor.
Zweckverband Naturpark Hochtaunus	1,7%	31.12.2012	3.994 T€
Ekom 21 - KGRZ Hessen		31.12.2012	75.210 T€
Gemäß § 112 Abs. 5 Ziffer 2 HGO nicht einzubeziehen:			

Sparkassenzweckverband Gießen	10%	31.12.2012	keine Bilanz
Sparkasse Gießen		31.12.2012	1.943.868 T€

2.2. Relevante Eckwerte der Vermögensrechnung im Landkreis Gießen - Bilanzsumme

Aktuell liegt nur die vorläufige Bilanz zum 31.12.2011 vor.

Bilanzsumme	486.007 T€
nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge	207.916 T€
Für die Ausnahmeregelung relevante Bilanzsumme	278.091 T€

2.3. Ist ein Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses im Landkreis Gießen möglich?

Der Verzicht wäre gemäß der unter 1.3 genannten Ausnahmeregelung möglich, wenn die Bilanzsumme der an sich einzubeziehenden Aufgabenträger bzw. Unternehmen 20% der relevanten Bilanzsumme des Kreises nicht übersteigt.

Zunächst ist also die Frage zu klären, welche Unternehmen „an sich einzubeziehen“ wären. Diesbezüglich definiert § 112 Abs. 7 HGO zwei Kategorien. Zum einen Unternehmen, bei denen der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte zusteht (Tochterunternehmen). Diese wären „an sich“ in jedem Fall einzubeziehen (Vollkonsolidierung gem. §§ 300 bis 307 HGB). Unternehmen, bei denen die Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte nicht zusteht, sind entsprechend der §§ 311 und 312 HGB einzubeziehen (Equity-Methode). § 311 HGB wiederum macht die Einbeziehung von einem maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des Unternehmens abhängig und unterstellt dies dem Grunde nach immer dann, wenn die Gemeinde (oder eines ihrer Tochterunternehmen) mindestens den fünften Teil der Stimmrechte der Gesellschafter innehat.

Im Umkehrschluss gilt für die unter 2.1.3. aufgelisteten Beteiligungen die Vermutung, dass ein beherrschender Einfluss alleine aufgrund der Stimmrechte nicht gegeben ist. Da bei all diesen Unternehmen zudem auch keine anderen Faktoren (Vetorechte, Satzungsregelungen usw.) einen beherrschenden Einfluss begründen, müssen Sie nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden und können bei der Ermittlung des Grenzwertes der Ausnahmeregelung außer Acht bleiben.

Für die Beurteilung, ob der Grenzwert von 20 % überschritten wird, müssen insofern nur die unter 2.1.1. und 2.1.2. aufgelisteten Unternehmen mit einer Gesamtbilanzsumme von 19.240 T€ berücksichtigt werden.

Gesamtsumme ohne sonstige Beteiligungen

	Bilanzsumme
Tochterunternehmen	12.091 T€
Assoziierte Unternehmen	7.149 T€
Summe	19.240 T€

Im Verhältnis zu der relevanten Bilanzsumme des Landkreises in Höhe von 278.091 T€ (siehe 2.2) ergibt sich ein Anteil von 6,92 %.

Als Ergebnis kann also festgehalten werden:

Da die Bilanzsummen der Aufgabenträger, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen wären, zusammen den Wert von 20 vom Hundert der Bilanzsumme des Landkreises (abzüglich den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbeträge) nicht übersteigen, kann auf die Erstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses verzichtet werden.

3. Vorteile und Nachteile bei Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses

3.1. Vorteile

Wenn auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses verzichtet wird, können Personalressourcen eingespart werden, wodurch Kosteneinsparungen möglich sind. Sowohl das Einführungsprojekt, einschließlich der Erstellung einer Konsolidierungsrichtlinie, als auch die laufende Erstellung des Gesamtabschlusses nach Ablauf des Jahres 2015, würden einen nicht unerheblichen personellen Aufwand mit sich bringen, der ohne die Bereitstellung weiterer personeller Ressourcen nicht zu bewältigen wäre. Neben der Einsparung der Personalkosten entstehen durch den Verzicht auf einen Gesamtabschluss auch keine Sachkosten für die Anschaffung einer gegebenenfalls notwendigen Software.

3.2. Nachteile und Risiken

Wenn auf die Erstellung Gesamtabschlusses verzichtet wird, stehen dem Landkreis Gießen folgende Informationen nicht zur Verfügung:

- Vollständige und zusammenhängende Darstellung des Vermögens und der Schulden des kommunalen Konzerns
- Vollständige und zusammenhängende Darstellung der Ertrags- und Liquiditätssituation des kommunalen Konzerns
- Einheitliche (bilanzielle) Darstellung des Konzerns im kommunalen Gesamtabschluss.
- Anteil der konzerninternen wirtschaftlichen Beziehungen der einbezogenen Einheiten.

Insofern verzichtet der Landkreis hier zwar auf bestimmte Informationen. Andererseits werden die Beteiligungen aber im jährlichen Beteiligungsbericht schon sehr umfangreich mit Daten und Ausführungen zur Geschäftsentwicklung (Bilanz, GuV usw.) dargestellt.

Ferner können sich Rahmenbedingungen ändern, d.h. durch geänderte Beteiligungsverhältnisse, durch Änderungen beim Eigenkapital des Landkreises oder durch Änderung der relevanten Verwaltungsrichtlinien könnte der Landkreis zukünftig ggf. doch verpflichtet sein, einen Gesamtabschluss zu erstellen. Die Wahrscheinlichkeit dafür ist aber, zumindest hinsichtlich der Beteiligungsstruktur, als sehr gering einzuschätzen. Außerdem ist darin kein wirkliches Risiko für den Landkreis zu sehen, da man im Fall der Fälle auch zukünftig noch in die Thematik einsteigen und einen Gesamtabschluss ab dem Zeitpunkt erstellen könnte, zu dem die Ausnahmeregelung nicht mehr greifen würde.

4. Schlussfolgerung

In Zeiten knapper Kassen und der Inanspruchnahme des Schutzschirms sollte den Einsparungsmöglichkeiten Vorrang eingeräumt und auf die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses für den Landkreis Gießen verzichtet werden – zumal die Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises von nachrangiger

Bedeutung sind. Immerhin liegt der Anteil der Beteiligungen mit nur 6,92 % recht deutlich unter der vom Gesetzgeber vorgesehenen Erheblichkeitsgrenze von 20%, erfüllt damit klar das Kriterium und ermöglicht die Ausnahmeregelung in Anspruch zu nehmen.

Erkenntnisgewinn und Steuerrelevanz eines Gesamtabchlusses stehen in keinem ausgewogenen Verhältnis zum Erstellungsaufwand.

Der vorgesehen Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses wurde sowohl der Revision, als auch dem Regierungspräsidium zur Prüfung vorgelegt, die beide keine Einwände gegen die geplante Vorgehensweise erhoben haben. Die diesbezügliche Korrespondenz ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Controlling

Organisationseinheit

Uta Heuser-Neißner

Sachbearbeiter/in

Hans-Otto Gerhard

Leiter der
Organisationseinheit

Anita Schneider

Dirk Oßwald

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss –
genehmigt – nicht genehmigt – zurückgestellt

Zur Beglaubigung